

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-08-21

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Quade
Telefon: 545-2549

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01237/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtungen" der Erschließungsanlage Obotritenring
(Kreuzung Robert-Beltz-Straße bis Kreuzung Lübecker Straße)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtungen“ der Erschließungsanlage Obotritenring (Kreuzung Robert-Beltz-Straße bis Kreuzung Lübecker Straße) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin (ABS) vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Jahr 2011 wurde die Teileinrichtung Beleuchtungseinrichtungen im Bereich des Obotritenringes zwischen Robert-Beltz-Straße und Lübecker Straße beidseitig erneuert. Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Verkehrsanlage wurden bisher nicht ausgebaut. Wengleich Ausbaubedarf aufgrund des allgemeinen Zustandes auch für diese Teileinrichtungen festzustellen ist, lässt sich die Verkehrssicherheit durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Der Obotritenring ist eine Hauptverkehrsstraße, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Er stellt zwischen Kreuzung Robert-Beltz-Straße und Kreuzung Lübecker Straße eine Erschließungsanlage dar.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V i. V. m. § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin sollen nun für den selbstständig nutzbaren Teil der öffentlichen Einrichtung Ausbaubeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden.

Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich über die gesamte Länge der o. g. öffentlichen Anlage. Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtungseinrichtungen entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenbaubeiträgen. Im Beitragserhebungsverfahren sind Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 33.000,00 € zu erwarten

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Liquidität im Haushaltsjahr 2012 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge um 33.000 € verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen Obotritenring ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand "Beleuchtungseinrichtungen im Bereich des Obotritenringes zwischen Robert-Beltz-Straße und Lübecker Straße" direkt zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin